

04/18

Informationen der  
Vereinten  
Dienstleistungsgewerkschaft  
Fachbereich Bund + Länder

## **TVöD: Tarifeinigung mit Bund und kommunalen Arbeitgebern. Beschäftigte können sich nicht nur über mehr Geld freuen.**



ver.di

**Die Tarifrunde 2018 mit dem Bund und den kommunalen Arbeitgebern ist abgeschlossen. Die Entgelte werden in drei Schritten erhöht; betrieblich schulische Ausbildungsverhältnisse und duale Studiengänge werden tarifiert. Außerdem wird die Jahressonderzahlung im Tarifgebiet Ost der VKA an das Westniveau angeglichen.**

Die Tarifrunde 2018 mit dem Bund und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) war neben der Auseinandersetzung um die Erhöhung der Tabellenentgelte, die zu einem überraschenden Ergebnis führte, durch die Vielfalt der Verhandlungsgegenstände geprägt. In den meisten Punkten konnte mit der Tarifeinigung vom 17.4.2018 eine Verständigung erzielt werden.

Die Inhalte dieser Tarifeinigung treten in der Regel rückwirkend mit Wirkung vom 1.3.2018 in Kraft und bedürfen nach Ablauf der Erklärungsfrist am 15.6.2018 dann noch der Umsetzung durch entsprechende (Änderungs-)Tarifverträge.

### **Entgelterhöhungen: Tabellenentgelte**

#### **Anlagen A**

Die Entgelte der Anlagen A (Bund) und (VKA) zum TVöD (allgemeine Entgelttabellen) werden in drei Schritten erhöht, und zwar rückwirkend ab 1.3.2018, zum 1.4.2019 und zum 1.3.2020 bei einer Mindestlaufzeit bis zum 31.8.2020. Die Tabellenerhöhungen fallen dabei für alle Entgeltgruppen und Stufen unterschiedlich aus. Das gewichtete Gesamtvolumen über alle Entgeltgruppen beträgt rund 7,5 Prozent. Mit den Tabellenerhöhungen wurden folgende Leitlinien umgesetzt:

Überproportionale Steigerungen für Fachkräfte, um den öffentlichen Dienst in der Konkurrenz zur Privatwirtschaft wettbewerbsfähiger zu machen.

**Erhöhung der Beträge der Stufe 1 in allen Entgeltgruppen um gut 10 Prozent durch Übernahme der bisherigen Beträge der Stufe 2 der jeweiligen Entgeltgruppe, um den**

**Online-Beitritt: [www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)**

**öffentlichen Dienst für Berufseinsteiger attraktiver zu machen. Deutliche Erhöhungen in den unteren Entgeltgruppen, um auch dort einen**

**ausreichenden Einkommenszuwachs zu sichern. Es gibt keinen Tabellenwert, der insgesamt um weniger als 175 Euro angehoben wird.**

**Darüber hinaus wurden die Abstände zwischen den Stufen der jeweiligen Entgeltgruppen gleichmäßiger gestaltet. Und es wurde darauf geachtet, dass bei – stufengleicher – Höhergruppierung in die nächsthöhere Entgeltgruppe der Zuwachs den früheren Garantiebetrag nicht unterschreitet.**

Die Beträge der Anlagen A zum TVöD sind bis auf die Werte der Entgeltgruppen 9a, 9b und 9c für den Bund und die VKA identisch.

#### **Ausbildungsentgelte**

Die Ausbildungsentgelte nach dem TVAöD – Besonderer Teil BBiG – und dem TVAöD – Besonderer Teil Pflege – sowie die Praktikantentgelte nach dem TVPöD werden einheitlich rückwirkend ab 01.03.2018 um einen Festbetrag von 50 Euro und ab 01.03.2019 nochmals um weitere 50 Euro erhöht. Dies bedeutet für die Auszubildenden eine – gegenüber der Entgelterhöhung für die Beschäftigten – überproportionale Anhebung.

**Dual Studierende:** Ausbildungs- und Studienförderungsverträge: Zur Personalgewinnung werden vom Bund und von vielen kommunalen Arbeitgebern kombinierte Ausbildungs- und Studienförderungsverträge abgeschlossen, die sowohl eine Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz als auch ein Studium an einer Hochschule umfassen und eine Entgeltzahlung auch während des Studiums mit einer Bindungsverpflichtung an den Arbeitgeber nach Abschluss des Studiums beinhalten. Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen über die Ausbildungsbedingungen von Studierenden in solchen ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen in Anlehnung an die Richtlinie des Bundes für ausbildungsintegrierte duale Studiengänge vom 01.01.2018 aufnehmen.

#### **Weitere Änderungen**

##### ► Altersteilzeitarbeit

Die Möglichkeit der Vereinbarung von Altersteilzeitarbeit oder von flexibler Altersarbeitszeit nach dem Tarifvertrag zur Regelung flexibler Arbeitszeiten für ältere Beschäftigte (Bund) bzw. dem Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte – TV FlexAZ – (VKA) wird entsprechend der Mindestlaufzeit der Entgelterhöhungen bis zum 31.08.2020 verlängert.

##### ► Leistungsminderung

Nach Abschluss der Tarifrunde 2018 werden auf Spitzenebene Tarifverhandlungen zu den Regelungen bei Leistungsminderung aufgenommen. In die Verhandlungen werden auch Regelungen für die Beschäftigten der Bundeswehrfeuerwehren einbezogen. Zurzeit gelten

für leistungsgeminderte Beschäftigte gemäß §§ 16a TVÜ-Bund und TVÜ-VKA die bisherigen Vorschriften des BAT und des MTArb bzw. des BMT-G II weiter.

► Übernahme von Auszubildenden

Die mit Ablauf des 28.02.2018 außer Kraft getretene Vorschrift des § 16a TVAöD – Allgemeiner Teil – zur Übernahme von Auszubildenden wird mit Wirkung vom 01.03.2018 wieder in Kraft gesetzt und tritt mit Ablauf des 31.10.2020 außer Kraft.

► Urlaubsanspruch der Auszubildenden

Der Urlaubsanspruch für Auszubildende und Praktikantinnen/Praktikanten nach § 9 Abs. 1 TVAöD – Besonderer Teil BBiG –, § 9 Abs. 1 Satz 1 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – und § 10 TVPöD wird rückwirkend ab dem Urlaubsjahr 2018 um einen Tag auf 30 Tage (bei regelmäßiger Fünf-Tage-Woche) erhöht. Der Zusatzurlaub für Auszubildende im zweiten und dritten Ausbildungsjahr im Schichtdienst nach § 9 Abs. 1 Satz 2 TVAöD – Besonderer Teil Pflege – bleibt unverändert erhalten.

► Bundeswehrkrankenhäuser

Die Tarifvertragsparteien werden zeitnah in Tarifverhandlungen über die zum 01.03.2018 rückwirkende Anpassung der Eingruppierungs- und Tabellenregelungen für die medizinischen Beschäftigten in Bundeswehrkrankenhäusern an die kommunalen Regelungen eintreten.

► Entgeltgruppe 9c beim Bund

Im Bereich des Bundes wird rückwirkend zum 01.03.2018 eine Entgeltgruppe 9c eingeführt. Hierfür werden in der Entgeltordnung Bund neue Tätigkeitsmerkmale für Beschäftigte eingeführt, deren Tätigkeit sich aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt. Näheres hierzu wird in der Redaktion festgelegt. Die Gewerkschaften streben dabei die Übernahme der Systematik in der neuen Entgeltordnung für den Bereich der VKA (Anlage 1 zum TVöD [VKA]) an, wonach zumindest diejenigen Tätigkeitsmerkmale der Entgeltgruppe 9c zugeordnet wurden, die in der Anlage 1a (Vergütungsordnung) zum BAT der Vergütungsgruppe IVb ohne Aufstieg nach IVa zugeordnet waren. Dies wird zu Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 9b in die neue Entgeltgruppe 9c führen, für die die Gewerkschaften wieder eine Antragslösung wie bei Inkrafttreten der Entgeltordnung des Bundes am 01.01.2014 anstreben.<sup>3</sup>

Onno Dannenberg  
Bereichsleiter Tarifpolitik öffentlicher Dienst

